



---

## Datenschutz (KDO)

### Zuständigkeit

Erstkontakt = Front-Office  
Verwaltung = Back-Office

### Kirchlicher Datenschutz (KDG)

Speziell für die römisch-katholische Kirche wurde das kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) beschlossen, das am 24. Mai 2018 in Kraft getreten ist. Es gilt für alle katholischen Einrichtungen in Deutschland, basiert auf der EU-DSGVO, enthält aber einige Regelungen, die speziell kirchliche Belange betreffen. Neu ist beispielsweise die Datenschutzaufsichtsbehörde für die katholische Kirche.

Das Regelwerk gilt grundsätzlich für jede Form der Verarbeitung personenbezogener Daten, unabhängig davon, ob diese automatisiert oder manuell, elektronisch oder handschriftlich erfolgt. Personenbezogene Daten sind nach Definition des Gesetzes geeignet, sie mit einer natürlichen Person direkt in Verbindung zu bringen.

Auch der Pfarr- oder Gemeindebrief, das Pfarrmagazin und die Gottesdienstordnung fallen darunter: Jedenfalls solange der Herausgeber laut Impressum das Pfarramt oder der Pfarrgemeinderat ist – was oft bis meistens der Fall sein dürfte. Aber selbst wenn das KDG im Einzelfall nicht zur Anwendung kommt, greift automatisch die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die bereits vor zwei Jahren in Kraft gesetzt wurde.

### Warum betrifft das neue Gesetz auch Fotografien im Pfarrbrief?

Grundsätzlich kennt das neue Datenschutzgesetz keine Unterscheidung, in welcher Form personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet werden. Sobald jemand Personen mit einer Digitalkamera fotografiert, ist deren Identifizierung vorstellbar und technisch möglich. Daher gilt schon das Anfertigen digitaler Fotografien als Erfassung personenbezogener Daten und bedarf laut Gesetz der Einwilligung dieser Personen, sofern kein sonstiger Erlaubnistatbestand erfüllt ist.

Auflage	Version	Datum	Seite
2	1	30.06.2019	Seite 1 von 5



Im Falle der Berichterstattung im Pfarrbrief, z.B. über eine öffentliche Veranstaltung, liegt ein kirchliches bzw. berechtigtes Interesse nach KDG Art. 6 Abschnitt 1 lit. f bzw. g vor: Die Pfarrgemeinde möchte die in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Menschen über das Gemeindeleben informieren. Damit ist das digitale Fotografieren im Rahmen der redaktionellen Tätigkeit für den Pfarrbrief gesetzeskonform, auch ohne Zustimmung der fotografierten Personen (vgl. dazu: „Erläuterungen zu Fragen im Umgang mit Bildern und Fotografien“ der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten vom 10.7.2018).

Vom Fotografieren getrennt ist das Publizieren zu betrachten, also das Veröffentlichen einer Fotografie. Hierfür ist eine gesonderte schriftliche Einverständniserklärung aller abgebildeten Personen erforderlich. Auch hier gilt wieder: sofern es keinen sonstigen Erlaubnistatbestand gibt. Im Falle einer Presseberichterstattung darf ein berechtigtes Interesse der Gemeinde, die Fotos von ihrer öffentlichen Veranstaltung z.B. im Pfarrbrief zu veröffentlichen, als gegeben vorausgesetzt werden (siehe oben). Ausnahmen vom Verbot der Veröffentlichung von Personenfotos gestattete in der bisherigen Rechtsprechung auch das Kunsturhebergesetz (KUG). Unter Rechtsexperten wird teilweise diskutiert, ob das KUG weiterhin anwendbar ist (siehe nächster Abschnitt). Dennoch kann nach derzeitigem Stand davon ausgegangen werden, dass diese Regelungen weiterhin anwendbar sind.

### **Fazit:**

Vieles spricht dafür, dass es weiterhin erlaubt sein wird, beispielsweise im Rahmen der zeitnahen Berichterstattung einer Veranstaltung Fotos von Personen anzufertigen und zu veröffentlichen, auch ohne deren Zustimmung einzuholen.

### **Anwendung des Kunsturhebergesetzes (KUG)**

Diskussionsgegenstand unter Rechtsexperten ist die Anwendbarkeit des deutschen Kunsturhebergesetzes (KUG), das bisher konkret benannte Ausnahmen vom Datenschutz erlaubte. So durften nach § 23 KUG:

- Bilder von Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte (z.B. die Bürgermeisterin in Ausübung ihres Amtes)
- Bilder von Personen, die nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen
- Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben

Auflage	Version	Datum	Seite
2	1	30.06.2019	Seite 2 von 5



auch ohne die Zustimmung der Betroffenen veröffentlicht werden. Vor allem in diversen Internetforen wurde sehr kontrovers diskutiert, ob und warum das deutsche KUG künftig von den neuen Datenschutzgesetzen gebrochen wird. Jedoch stellt das Bundesministerium des Inneren in einem hier zitierten Brief klar, dass das KUG weiterhin anwendbar bleibt. Ebenso ist dort die Antwort aus demselben Ministerium auf die Anfrage eines Bundestagsabgeordneten zitiert, welche in die gleiche Richtung weist.

### Besondere Schutzbedürftigkeit von Personen unter 16 Jahren

Der besonderen Schutzbedürftigkeit von minderjährigen Personen unter 16 Jahren trägt die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten mit Beschluss vom 17.04.2018 Rechnung. Danach ist für die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Kinder abgebildet sind, grundsätzlich die schriftliche Einwilligung aller Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Interessen der betroffenen Personen wiegen hier grundsätzlich schwerer als die Erlaubnistatbestände, die das KUG vorsieht. Lediglich die oben angeführten Ausnahmen nach dem KUG erlauben eine Veröffentlichung auch ohne Genehmigung.

### Tipps für den Umgang mit Fotos im Pfarrbrief:

Holen Sie das Einverständnis der Personen ein, die Sie fotografieren und deren Fotos Sie im Pfarrbrief veröffentlichen möchten. Das sollte am besten schriftlich erfolgen. Das KUG schreibt die Schriftform sogar ausdrücklich vor. Bei Personen unter 16 Jahren ist zusätzlich das Einverständnis aller Sorgeberechtigten erforderlich. Eine Muster-Zustimmungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos finden Sie hier.

Fotos von öffentlichen Veranstaltungen, die Personen zeigen, dürfen zustimmungsfrei im Pfarrbrief abgedruckt werden. Wie bisher gilt hierbei: Der Bezug des Fotos zur Veranstaltung muss erkennbar sein, es muss zeitnah berichtet werden und es dürfen keine einzelnen Personen im Bildfokus stehen (beispielsweise durch „Heranzoomen“ einzelner Gottesdienstbesucher).

Wenn Sie ein Interview machen und den Interviewpartner fotografieren, versteht es sich von selbst, dass Sie sich vorher dessen Erlaubnis ausdrücklich geben lassen. Auch hier ist künftig die Schriftform der Standard.

Auflage	Version	Datum	Seite
2	1	30.06.2019	Seite 3 von 5



---

Fotos von Pfarrbriefservice.de dürfen Sie wie bisher für den Pfarrbrief verwenden, auch für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit verwenden und die Pfarrei-Homepage.

### Tipps für die Information über Jubiläen, Sterbefälle und Sakramentsspendungen nach dem KDG

Der Albtraum schlechthin: Während die Familie in der Kirche das Fest der Heiligen Erstkommunion feiert, räumen dreiste Diebe zuhause die Wohnung aus. Wie haben sich die Kriminellen Adresse und Uhrzeit besorgt? Eine Datenquelle kann der Pfarrbrief sein, vor allem dann, wenn er auch auf der Pfarrei-Homepage veröffentlicht wird. Um dies zu verhindern, sollten Pfarrbriefredakteure den Umgang mit persönlichen Daten im Blick haben.

### Was ist rechtlich nach dem neuen Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) erlaubt?

#### **Sterbefälle**

Unstrittig sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Veröffentlichung von Sterbefällen. Da Verstorbene keinen Datenschutz mehr genießen, braucht es keine Zustimmung für eine Veröffentlichung von Sterbefällen.

Veröffentlicht werden dürfen sowohl im gedruckten Pfarrbrief als auch online auf der Pfarrei-Homepage

- der Name des Verstorbenen
- das Alter
- der Todestag
- der Hauptort der Kirchengemeinde/Pfarreiengemeinschaft, allerdings nicht der konkrete Wohnort und nicht die Anschrift.

#### **Alters- und Ehejubiläen**

Uneinheitlich wird es bei der Frage, ob Geburtstage und Ehejubiläen ohne vorherige Zustimmung der Betroffenen veröffentlicht werden dürfen. Die Bistümer sind hier unterschiedlich aufgestellt, weshalb wir raten, beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Bistums nachzufragen.

Auflage	Version	Datum	Seite
2	1	30.06.2019	Seite 4 von 5



---

### **Sakramentenspendungen**

Die Diözesandatenschutzbeauftragten vertreten hier unterschiedliche Meinungen. Fragen Sie beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Bistums nach, welche Personenstandsdaten wo und unter welchen Bedingungen veröffentlicht werden dürfen.

Bitte Sie bei der Anmeldung oder den Vorbereitungstreffen zu den Sakramenten schriftlich um die Zustimmung, den Namen (der Täuflinge, der Erstkommunionkinder, der Firmlinge oder des Brautpaares) und den Tag des Ereignisses veröffentlichen zu dürfen. Machen Sie deutlich, in welchen Medien das geschehen soll. Widersprüche müssen beachtet werden.

### **Muster-Zustimmungserklärung**

Jede Person hat das Recht, über die Verwendung seiner persönlichen Daten, wozu auch digital gespeicherte Fotografien zählen, selbst zu entscheiden. Das Formular informiert, wofür die Fotoaufnahmen verwendet werden und dokumentiert die Zustimmung des/der Fotografierten. Es dient damit der rechtlichen Absicherung der Veröffentlichung.

Rechtsgrundlage: Kirchliches Datenschutzgesetz (KDG) in der Fassung vom 20. November 2017

<https://www.pfarrbriefservice.de/file/muster-zustimmungserklärung-fur-die-veröffentlichung-von-fotos>

*Quelle: Pfarrbriefservice.de*

Auflage	Version	Datum	Seite
2	1	30.06.2019	Seite 5 von 5